

Die Reform des juristischen Studiums.

Die Notwendigkeit einer Reform des juristischen Studiums wurde anlässlich der letzten Beratungen des Haushaltsplanes des Kultusministeriums vielfach hervorgehoben. Äußerlich zeigen sich die Misstände im juristischen Studium darin, daß der größte Teil der Studenten neben der Universität noch einen besonderen, außerhalb der Universität stehenden privaten Repetitor besucht, viele Studenten sogar überhaupt nur zum Repetitor gehen, daß die Übungen eine Teilnahme von Hunderten von Studenten aufweisen, und daß der Prozentsatz derjenigen, die die Referendarprüfung beim ersten Versuch nicht bestehen, unverhältnismäßig groß ist.

Über die Gründe, die diesen Zustand herbeigeführt und zu seiner Verschärfung beigetragen haben, gehen die Meinungen vielfach auseinander. Während von manchen Seiten die Schuld auf die heutige Form des Referendarexamens geschoben wird, in dem den Praktikern angeblich ein zu großer Einfluß gewährt wird, suchen andere die Ursachen der Misstände tiefer. Die Tatsache, daß der auf die Universität kommende Student gewöhnlich noch nicht die geringste Vorstellung der von ihm zu studierenden Wissenschaft besitzt und daher einen ganz elementaren Unterricht in den ersten Semestern nötig hätte, aber vielfach nicht bekommt, hat z.B. zur Folge, daß viele Studenten alsbald aus dem Unterricht fortbleiben, um später das Versäumte nur noch beim Repetitor nachzuholen.

Besonders kritisch ist die Lage des juristischen Studiums nun durch das Überfüllungsproblem geworden, das die juristischen Fakultäten so wie keine anderen in den letzten Jahren betroffen hat. Da die Professuren in den letzten Jahrzehnten keine Vermehrung erfahren haben, obwohl die Zahl der juristischen Studenten sich vervielfacht hat, findet sich ein Mangel an Lehrpersonal, wie er nirgends anders zu verzeichnen ist. Ein typisches Beispiel hierfür bietet die juristische Fakultät der Universität Berlin, wo im Jahre 1913 bereits auf 104 Studenten, im Jahre 1929 sogar auf 281 Studenten nur 1 beamteter Dozent entfiel. Es ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, daß, wenn der Staat Wert darauf legt, seine künftigen Richter, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte usw. sachgemäß auszubilden, hier eine erhebliche Reform in ideeller und materieller Beziehung unbedingt eintreten muß.

Eine solche Reform muß in erster Linie eine Unterrichtsreform sein, da die juristischen Fakultäten auf dem Gebiete der Forschung ihren wesentlichen Aufgaben gerecht werden. Eine Unterrichtsreform wird notwendig die Methoden des Unterrichts, den Stoff und das Examen in ihren Bereich einbeziehen müssen.

Daß die Verfeinerung der Unterrichtsmethoden der Universitäten nicht mit der Erweiterung der pädagogischen Erkenntnisse Schritt gehalten hat, tritt immer deutlicher zutage. Es muß eine Aktivierung der Studenten erreicht und alles versucht werden, die Studenten wieder in stärkerem Maße zur Universität, der sie vielfach entfremdet sind, zurückzuführen. Freilich herrschen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die systematischen Vorlesungen aus dem reinen Vorlesungsbetrieb in einen mehr konversatorischen überführt werden sollen. Die Reform steht auf dem Standpunkt, daß eine Auflockerung der systematischen Vorlesungen notwendig ist, und wird daher von den Fakultäten die Einführung von Besprechungsstunden zu den verschiedenen großen Vorlesungen fordern.

Ferner

Ferner wird eine Beschränkung der Zahl der Übungsteilnehmer unumgänglich sein, und zwar wird vorgeschrieben werden müssen, daß künftig für je 100 Teilnehmer eine Übung des betreffenden Faches bereitgestellt wird. Wo mehr als 100 Studenten den gleichen Dozenten hören wollen, muß dieser Dozent eine Teilung seiner Übungen vornehmen, etwa in der Weise, daß er sich teilweise durch einen Assistenten vertreten läßt.

Die Tatsache, daß heute fast alle Studenten außerhalb der Universität einen Repetitor besuchen und daß dieser unkontrollierbare außeruniversitätliche Betrieb nicht nur schwere soziale, nicht zu verantwortende Geldopfer von den Studenten fordert, sondern sie auch dem eigentlichen Hochschulunterricht entzieht, läßt es als notwendig erscheinen, daß die Universität offenbar vorhandene Bedürfnisse selbst zu erfüllen versucht und neben der Universität besondere Repetitionskurse einrichtet. Dieses Repetitorium soll freilich nicht auf eine bloße Einprägung des Stoffes zu Examenszwecken abzielen, sondern zugleich eine systematische Behandlung der wichtigen Fragen der einzelnen Rechtsmaterien unter stärkster Abhebung des Wesentlichen vom Unwesentlichen erstreben.

Da die Studenten infolge des Schwänzens in den ersten Semestern oft nicht in der Lage sind, den späteren Vorlesungen und Übungen zu folgen und lediglich das Niveau der Übungsvorlesungen herunterdrücken, soll künftig zu den Übungen - abgesehen von Anfängerübungen - niemand mehr zugelassen werden, der nicht einen besonderen Zulassungsschein erworben hat. Beim Erwerb dieses Scheins kann zugleich Gelegenheit gegeben werden, eine etwaige mangelnde Eignung für das juristische Studium festzustellen. Es soll hier weder eine neue Berechtigung noch ein eigentliches Examen eingeführt werden. Vielmehr soll der Student nach seiner freien Wahl zwei für die ersten Semester in Betracht kommende Fächer benennen und dort seine Kenntnisse in Klausurarbeiten sowie bei weniger als voll befriedigendem Ausfall dieser Arbeiten in einem Kolloquium zeigen und dartun, daß er die ersten Semester nutzbringend verwandt hat.

Eine weitere Verbesserung der Unterrichtsmethoden darf ferner von einer stärkeren Berührung von Theorie und Praxis erwartet werden. Es muß mehr als bisher darauf gedrängt werden, daß hauptamtliche Dozenten neben ihrer Universitäts-tätigkeit Gelegenheit zur Beschäftigung in der Praxis erhalten. Umgekehrt wird durch diese Reform eine Verstärkung des Lehrkörpers notwendig werden und sich hierdurch eine größere Heranziehung von Praktikern von selbst ergeben. Daneben wird aber auch eine ganz erhebliche Vermehrung der Assistenten notwendig sein. Wie in den naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten die Assistenten bereits in ganz großem Maßstabe der Entlastung der beamteten Dozenten dienen, so wird auch in den juristischen Fakultäten durch eine Vervielfachung von Assistenten eine Verbesserung des Unterrichts erreicht werden können.

Eine Reform des Universitätsunterrichts wird an der Tatsache nicht vorbeigehen können, daß die heutige Stoffbelastung des Rechtsstudiums derart ist, daß eine Entlastung unbedingt

Leitsätze

zur Reform des juristischen Studiums.

- I. Die Reform ist eine Unterrichtsreform.
- II. Ihr Ziel ist die Wiederheranführung der Studenten an die Universität und die Wissenschaft.
- III. Mittel der Reform sind die Verfeinerung der Unterrichtsmethode, die Vertiefung durch Stoffentlastung und einige kleinere Änderungen der Prüfungsordnung.
- IV. Die großen systematischen Vorlesungen sollen in Bevorzugung der konversatorischen Methode durch Besprechungsstunden ergänzt werden.
- V. Die Zahl der Teilnehmer an Übungen, die heute nicht selten mehrere Hundert beträgt, soll grundsätzlich auf höchstens 100 festgesetzt werden.
- VI. Die Zulassung zu Übungen, die nicht Anfängerübungen sind, soll vom Erwerb eines Zulassungsscheins abhängig gemacht werden.
- VII. An den Universitäten wird ein allgemeines Repetitorium - ohne Besuchszwang - eingerichtet.
- VIII. Professoren sollen in stärkerem Maße zur Tätigkeit in der Praxis herangezogen werden; umgekehrt wird sich die durch diese Reform notwendige Verstärkung des Lehrkörpers in erhöhter Heranziehung geeigneter Praktiker zum Unterricht auswirken.
- IX. Die Entlastung wird durch Kürzung großer systematischer Vorlesungen erstrebt werden müssen.
- X. Auf die Allgemeinbildung der jungen Juristen muß entscheidender Wert gelegt werden.
- XI. Lehrmittel und Lehrpersonal (besonders Assistenten) werden zu vermehren sein.
- XII. Im Examen darf dem Versagen in einzelnen Klausuren kein zu großer Wert beigemessen werden.

unbedingt erreicht werden muß. Eine solche Entlastung ermöglicht dann aber auch eine Vertiefung des Studiums. Daß man etwa die neu entwickelten Materien, insbesondere das Arbeitsrecht, nicht aus dem Studienplan ausscheiden sollte, ergibt schon die Überlegung, daß gerade das Arbeitsrecht die Rechtsätze enthält, die für Millionen von Volksgenossen von lebenswichtiger Bedeutung sind und infolge ihrer Lebensnähe den Studenten besonders zu interessieren pflegen, daß aber auch gerade hier die Rechtsentwicklung vom individualistischen zum kollektivistischen Recht am deutlichsten erkennbar ist. - Nachdem bereits in den letzten Jahren ein Zurückdrängen der historischen Vorlesungen im Studienplan stattgefunden hat, wird eine weitere wesentliche Verminderung dieser Rechtsmaterie insoweit nicht in Frage kommen, als das römische wie das germanische Recht als Mittel internationaler Verständigung und für das Eindringen in fremde europäische Rechtsmaterien fast unentbehrlich sind.

Das Kultusministerium hat nach Beratung mit zwölf hervorragenden Fachgelehrten Preußens und Süddeutschlands den Fakultäten einen Studienplan vorgeschlagen, für den eine Zurückdrängung der Stundenzahl in den großen systematischen Vorlesungen kennzeichnend ist, der aber im übrigen alle diejenigen Vorlesungen und Übungen enthält, die ein fleißiger Student üblicherweise besuchen wird. Insbesondere ist dafür Sorge getragen, daß die Verkürzung der großen systematischen Vorlesungen der Einführung besonderer Vertiefungsvorlesungen sowie den Besprechungsstunden und dem Repetitorium zugute kommt.

Besonderer Wert ist ferner darauf gelegt, daß stärker als bisher die allgemeine Bildung der Studenten auf der Universität vervollkommenet wird und daß jedem juristischen Studenten durch Freihaltung gewisser Stunden von juristischen Vorlesungen die Möglichkeit erleichtert wird, an allgemeinbildenden Vorlesungen anderer Fakultäten teilzunehmen.

Entsprechend den vorstehenden Grundsätzen werden kleinere Änderungen der Prüfungsordnung erforderlich werden. Besonders wird immer wiederholt werden müssen, daß Zweck des Exams in erster Linie die Prüfung des juristischen Verständnisses ist und daß das Examen nur sekundär Wissensprüfung ist. Zurückzudrängen wird ferner sein die Bedeutung der Klausuren, indem die Themen nicht eine zu große Kenntnis der Judikatur voraussetzen dürfen und ferner das Versagen in einzelnen Klausuren nicht von entscheidender Bedeutung für das Gesamtprädikat im Examen sein darf. Auch Spezialkenntnisse in einem bestimmten Fach sollen besonders den Ausfall auf einem Nebengebiet ausgleichen können. Ebenso wird aber auch die Möglichkeit zu schaffen sein, daß im Examen gelegentlich allgemeinbildende Fragen gestellt werden und daß die Tatsache schwerer Lücken der Allgemeinbildung, insbesondere der staatsbürgerlichen Bildung im Prüfungsergebnis mit bewertet wird.

Gewiß muß das Gelingen der juristischen Studienreform den besten Willen aller derer voraussetzen, die mit den Aufgaben der Reform betraut sind. Es wird viel davon abhängen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nur im Sinne äußerlicher Regulierungen oder technischer Verbesserungen verwirklicht werden, sondern daß die Bildungsidee, die hinter diesen

Maßnahmen

Maßnahmen steht, ihre werbende Kraft entfaltet und sich im Kreise der Berufenen durchsetzt. Selbstverständlich werden für die Durchsetzung der Reform, wo sich Widerstände zeigen, Mittel anzuwenden sein, die die verfassungsmäßig gewährleistete Lehrfreiheit des einzelnen Universitätslehrers nicht antasten. Andererseits wird es aber Aufgabe der beteiligten Ministerien, insbesondere des Kultusministeriums sein, mit Energie einen Plan zu verfolgen, der den Geltungsbereich unserer Universitäten im geistigen Leben des Volkes kräftigt und erweitert.

-----=00=-----